

- d) Forderungen an Gruppen von Arbeitsverfahren, technischen Erzeugnissen und sicherheitstechnischen Mitteln gemäß § 1 Abs. 1.

Aufgabenstellung, Arbeitsweise und Organisation von Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen sowie staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen sind nicht Gegenstand von Standards. Das gilt nicht für spezifische Forderungen, die sich auf Arbeitsverfahren, technische Erzeugnisse oder sicherheitstechnische Mittel beziehen.

(2) Spezifische technische und technologische Forderungen sowie spezifische Verhaltensforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes für einzelne Arbeitsverfahren, technische Erzeugnisse oder sicherheitstechnische Mittel sind in staatlichen Standards für die betreffenden Arbeitsverfahren, technischen Erzeugnisse bzw. sicherheitstechnischen Mittel (nachfolgend spezifische DDR- und Fachbereichstandards genannt) festzulegen.

(3) Die spezifischen Forderungen gemäß Abs. 2 sind in einem gesonderten Standard oder Abschnitt eines Standards mit der Überschrift „Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz“ festzulegen. Sind sie untrennbarer Bestandteil anderer Standardabschnitte, so ist im Abschnitt „Hinweise“ darauf Bezug zu nehmen.

§3

(1) Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne legt in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für Grundlagenstandards auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes Grundsätze für

- ein einheitliches Ordnungsprinzip zur Klassifizierung,
- methodische Regelungen zur inhaltlichen Gestaltung und zur Überführung vorhandener Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in Standards,
- die Rangfolge der Ausarbeitung,
- die Zuordnung der Verantwortung für die Ausarbeitung

fest und übergibt sie als verbindliche Arbeitsgrundlage den Leitern der zentralen Staatsorgane.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane schätzen auf der Grundlage der ihnen übergebenen Grundsätze im Rahmen ihrer analytischen Tätigkeit die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (Arbeitsschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen — nachfolgend Arbeitsschutzanordnungen genannt —, Standards, Anordnungen) in ihrem Verantwortungsbereich ein. Sie unterbreiten dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne unter Berücksichtigung der analytischen Ergebnisse perspektivisch orientierte Vorschläge, einschließlich notwendiger internationaler Vereinheitlichungsaufgaben, zur Schaffung von Grundlagenstandards und schlagen ihm die Etappen für die Ausarbeitung dieser Standards vor. Diese Vorschläge sind in Abstimmung mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne gegebenenfalls jährlich zu präzisieren.

(3) Die festgelegte Rangfolge der Ausarbeitung der Grundlagenstandards bildet die Grundlage für deren Planung als Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

(4) Die staatlichen Standards mit Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sind entsprechend den geltenden Bestimmungen* mit den staatlichen Standards, technischen Bedingungen und anderen technischen Regeln der UdSSR abzustimmen.

* Zur Zeit gut die Zeitweilige Ordnung für die Durchführung der Arbeiten zur Vereinheitlichung staatlicher Standards, technischer Bedingungen und anderer technischer* Regeln der DDR und der UdSSR (ergänzte und präzierte Fassung vom 9. Dezember 1973); für die DDR herausgegeben vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung; zu beziehen über das Buchhaus Leipzig, 705 Leipzig, Täubdiesweg 83.

(5) Die Verantwortung für die Ausarbeitung einzelner Grundlagenstandards ist den Leitern derjenigen Bereiche zuzuordnen, in deren Verantwortungsbereich die Forschung und Entwicklung, Herstellung oder Einführung von Arbeitsverfahren, technischen Erzeugnissen und sicherheitstechnischen Mitteln liegt. Die Komplexität der Forderungen an die technische Gestaltung und die Anwendung ist zu gewährleisten.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen löst Standardisierungsaufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, einschließlich der Arbeitshygiene, auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung in eigener Verantwortung.

§4

(1) Der Ausarbeitung von Grundlagenstandards sowie spezifischen DDR- und Fachbereichstandards sind die Erfahrungen der entsprechenden Bereiche der Volkswirtschaft, insbesondere der wissenschaftlichen Leiteinrichtungen, beratenden Schutzgütekommisionen und der Spezialisten dieser Bereiche, zugrunde zu legen. Die unter Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten Leiter und der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sind zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Zu Entwürfen von Grundlagenstandards sind neben den in der Standardisierungsverordnung genannten Organen und Einrichtungen Einverständniserklärungen einzuholen

- vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei,
- vom Minister für Gesundheitswesen,
- vom Staatssekretär für Arbeit und Löhne,
- vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, "
- vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR, Direktor der Technischen Überwachung der DDR, Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR und von den Leitern der für die Umweltüberwachung verantwortlichen zentralen Staatsorgane, wenn deren Aufgabengebiete berührt werden.

(3) Dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne ist gleichzeitig mitzuteilen, von welchen anderen zentralen Staatsorganen Einverständniserklärungen zu Grundlagenstandards eingeholt werden.

(4) Bei der Ausarbeitung von spezifischen DDR- und Fachbereichstandards ist entsprechend Abs. 2 zu verfahren. Die dort genannten Leiter können festlegen, daß von den Leitern ihnen nachgeordneter Organe zu Entwürfen der genannten Standards Stellungnahmen und Einverständniserklärungen abzugeben sind.

(5) Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bestätigt Grundlagenstandards und spezifische DDR-Standards mit Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes auf der Grundlage der Standardentwürfe, für die eine Zustimmung der im Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten Leiter und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. der Leiter, denen die Abgabe von Einverständniserklärungen zu Standardentwürfen gemäß Abs. 4 übertragen wurde, vorliegt.

§5

(1) Die Anträge auf Zurückziehung von Grundlagenstandards bzw. die Änderung der in ihnen enthaltenen Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der im § 4 Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten Leiter und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Das gleiche gilt für spezifische DDR- und Fachbereichstandards. Die schriftliche Zustimmung kann von den Leitern erteilt werden, denen die Abgabe von Stellungnahmen und Einverständniserklärungen gemäß § 4 Abs. 4 übertragen wurde.